

Spezial-Synopse

Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG)		
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:		
	I.		
	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 ¹⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:		
Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz)	Titel (geändert) Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG)		
§ 1 Geltungsbereich ⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.	§ 1 Abs. 2a (neu), Abs. 4 (geändert) ^{2a} Der Regierungsrat kann für die Bürger- und die Kirchgemeinden Ausnahmen bewilligen. ⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie für Organisationen oder Organe, die der kantonalen Verwaltung administrativ zugeordnet sind.	§ 1 Abs. 2a (geändert) ^{2a} Der Regierungsrat kann für die Bürger- und die Kirchgemeinden <u>administrative Ausnahmen zur Rechnungslegung</u> bewilligen.	
§ 2 Grundsätze ² Die Laufende Rechnung ist mittelfristig, in der Regel innert fünf Jahren, auszugleichen.	§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) Grundsätze und Haushaltsregeln (Überschrift geändert) ² Für die Steuerung des Finanzhaushalts gelten insbesondere folgende Regeln: a) (neu) das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen; b) (neu) der Selbstfinanzierungsgrad muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 Prozent beträgt.	§ 2 Abs. 3 (geändert) Grundsätze und Haushaltsregeln (<u>Schuldenbremse</u>) (Überschrift geändert)	

¹⁾ BGS [611.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
	<p>³ Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>	<p>³ Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser <u>innert fünf Jahren</u> jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>	
<p>§ 3 Allgemeines</p> <p>¹ Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich zu führen.</p> <p>² Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sind grundsätzlich nach dem Bruttoverbuchungsprinzip zu führen.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (neu) Ordnungsmässigkeit; b) (neu) Bruttodarstellung; c) (neu) Periodenabgrenzung; d) (neu) Fortführung; e) (neu) Wesentlichkeit; f) (neu) Verständlichkeit; g) (neu) Zuverlässigkeit; h) (neu) Vergleichbarkeit; i) (neu) Stetigkeit. <p>² Aufgehoben.</p>		
<p>§ 4 Laufende Rechnung</p> <p>¹ Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Erfolgsrechnung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.</p> <p>² Sie enthält neben den laufenden Aufwänden auch solche, die der Werterhaltung von Anlagen des Verwaltungsvermögens dienen.</p>		
<p>§ 5 Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung enthält sowohl die Investitionsbeiträge als auch die Ausgaben und Einnahmen jener Vorhaben, welche bedeutende Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Als Investitionen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (neu) wertvermehrende Ausgaben für die Anschaffung oder Erstellung von Anlagen des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer; 		<p>§ 5 Abs. 3 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>² Sie weist die Bruttoinvestitionen, allfällige Beiträge sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus. Diese werden am Jahresende in die Bilanz übertragen.</p> <p>³ Die Finanzdirektion legt den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind.</p>	<p>b) (neu) Ausgaben, die bestehende Anlagen des Verwaltungsvermögens ersetzen oder eine neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung über mehrere Jahre ermöglichen;</p> <p>c) (neu) Investitionsbeiträge.</p> <p>² Die Investitionsrechnung weist die Bruttoinvestitionen, allfällige Einnahmen sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus. Diese werden am Jahresende in die Bilanz übertragen.</p> <p>³ Die Exekutive legt den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind (Aktivierungsgrenze).</p>		<p>³ Die Exekutive legt den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind (Aktivierungsgrenze). <u>Unter dieser Grenze sind die Investitionsausgaben zwingend in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.</u></p>
<p>§ 6 Geldflussrechnung</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Liquiditätsentwicklung. Sie zeigt Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel auf.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung zeigt als Kenngrössen die Cash Flows aus der betrieblichen, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit.</p>		
<p>§ 7 Bilanz</p> <p>¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie einem allfälligen Bilanzfehlbetrag.</p> <p>a) Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>b) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind.</p> <p>² Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.</p> <p>a) Das Fremdkapital umfasst Schulden und Rückstellungen.</p> <p>b) Rückstellungen sind bereits feststehende, in ihrer Höhe jedoch noch nicht genau bekannte Verpflichtungen.</p> <p>c) Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt. Es ist eingeteilt in freies Eigenkapital und Reserven.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen.</p> <p>² Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.</p> <p>a) (geändert) Das Fremdkapital umfasst Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) (geändert) Das Eigenkapital umfasst Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, Reserven sowie den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>§ 12 Anhang zur Jahresrechnung</p> <p>¹ Im Anhang zur Jahresrechnung sind alle in der Bilanz nicht aufgeführten Eventualverpflichtungen sowie weitere wichtige Informationen aufzuführen.</p> <p>² Es sind dies insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bürgschaften; b) Garantieverpflichtungen; c) Leasingverbindlichkeiten; d) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen; e) Beteiligungen; f) Veränderungen der Rückstellungen, der Spezialfinanzierungen, der Reserven und des freien Eigenkapitals; g) der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt; 	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Der Anhang enthält folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (neu) angewendetes Regelwerk der Rechnungslegung und Begründungen zu den Abweichungen; b) (neu) Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung; c) (neu) Eigenkapitalnachweis; d) (neu) Rückstellungsspiegel; e) (neu) Beteiligungsspiegel; f) (neu) Gewährleistungsspiegel; g) (neu) Anlagespiegel; h) (neu) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind; i) (neu) Erläuterungen der wesentlichen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen. <p>^{1a} Der Anhang enthält ebenfalls Informationen zum Status und zur Abrechnung von Verpflichtungskrediten.</p> <p>² Aufgehoben.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>h) Informationen zu Bilanzbereinigungen;</p> <p>i) Status und Abrechnung von Verpflichtungskrediten;</p> <p>j) nicht bilanzierbare Forderungen;</p> <p>k) wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.</p>			
<p>§ 13 Bewertungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Grundstücke des Finanzvermögens müssen mindestens alle 10 Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert werden.</p> <p>² Wertberichtigungen zum Finanzvermögen erfolgen über eine separate Passivposition in der Bilanz.</p> <p>³ Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgen zum Buchwert, nach Berücksichtigung der Wertberichtigungen.</p> <p>⁴ Die Positionen des Verwaltungsvermögens werden wie folgt bilanziert:</p> <p>b) die Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonalbank höchstens zum Nominalwert.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4, Abs. 6 (neu)</p> <p>¹ Die Positionen im Finanzvermögen werden wie folgt bilanziert:</p> <p>a) (neu) beim Erstzugang zum Anschaffungswert;</p> <p>b) (neu) bei Folgebewertungen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, wobei Grundstücke sowie Anlagen ohne Kurswert mindestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend wertberichtigt werden müssen.</p> <p>² Wertberichtigungen von Positionen im Finanzvermögen erfolgen über die Erfolgsrechnung.</p> <p>³ Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgen zum Buchwert.</p> <p>⁴ Die Positionen des Verwaltungsvermögens werden wie folgt bilanziert:</p> <p>a1) (neu) Positionen ohne Abschreibungen höchstens zum Anschaffungswert, unter Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen;</p> <p>b) (geändert) Beteiligungen höchstens zum Nominalwert.</p> <p>⁶ Bei absehbarer dauerhafter Wertminderung hat die Wertberichtigung im laufenden Rechnungsjahr zu erfolgen.</p>		<p>§ 13 Abs. 6 (geändert)</p> <p>⁶ Bei absehbarer dauerhafter Wertminderung <u>von Positionen des Finanz- und des Verwaltungsvermögens</u> hat die Wertberichtigung im laufenden Rechnungsjahr zu erfolgen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)																
<p>§ 14 Abschreibungen Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben.</p> <p>² Die Abschreibungen werden degressiv vom Jahresend-Buchwert für das laufende Jahr vorgenommen.</p> <p>³ Die Abschreibungssätze sind wie folgt festgelegt:</p> <p>a) 1 % pro Jahr für unbebaute Grundstücke;</p> <p>b) 10 % pro Jahr für Hoch- und Tiefbauten;</p> <p>c) 10 % pro Jahr für Investitionsbeiträge;</p> <p>d) 30 % pro Jahr für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen);</p> <p>e) 40 % pro Jahr für die Informatik.</p> <p>⁴ Für die Kirch- und Bürgergemeinden beträgt der Abschreibungssatz für Hoch- und Tiefbauten 5 % pro Jahr.</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen müssen budgetiert oder aus der Überschussverwendung vorgenommen werden.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3a (neu), Abs. 3b (neu), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert)</p> <p>¹ Aufgehoben.</p> <p>² Das Verwaltungsvermögen wird ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>^{3a} Die jährlichen Abschreibungssätze richten sich nach der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagekategorien und sind wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="768 1178 1359 1444"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Abschreibungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundstücke, nicht überbaut</td> <td>0.0%</td> </tr> <tr> <td>Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe, Gewässerverbauungen, Kanal- und Leitungsnetze)</td> <td>2.5%</td> </tr> <tr> <td>Hochbauten (Gebäude)</td> <td>3.0%</td> </tr> <tr> <td>Investitionsbeiträge</td> <td>3.0%</td> </tr> <tr> <td>Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge)</td> <td>12.5%</td> </tr> <tr> <td>Informatikmittel (Hard- und Software)</td> <td>20.0%</td> </tr> <tr> <td>Immaterielle Anlagen</td> <td>20.0%</td> </tr> </tbody> </table> <p>^{3b} Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen müssen als ausserordentlichen Aufwand verbucht und, sofern sie nicht budgetiert waren, im Anhang zur Jahresrechnung erläutert werden.</p>	Kategorie	Abschreibungssatz	Grundstücke, nicht überbaut	0.0%	Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe, Gewässerverbauungen, Kanal- und Leitungsnetze)	2.5%	Hochbauten (Gebäude)	3.0%	Investitionsbeiträge	3.0%	Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge)	12.5%	Informatikmittel (Hard- und Software)	20.0%	Immaterielle Anlagen	20.0%		
Kategorie	Abschreibungssatz																		
Grundstücke, nicht überbaut	0.0%																		
Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe, Gewässerverbauungen, Kanal- und Leitungsnetze)	2.5%																		
Hochbauten (Gebäude)	3.0%																		
Investitionsbeiträge	3.0%																		
Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge)	12.5%																		
Informatikmittel (Hard- und Software)	20.0%																		
Immaterielle Anlagen	20.0%																		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>§ 15 Forderungsverzicht</p> <p>¹ Auf Forderungen kann verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Betreuung erfolglos sein wird und der Aufwand oder die prozessualen Erfolgsaussichten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Auf Forderungen kann verzichtet werden, wenn</p> <p>a) (neu) die zuständige Stelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annehmen muss;</p> <p>b) (neu) der Aufwand oder die prozessualen Erfolgsaussichten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen;</p> <p>c) (neu) ein Härtefall vorliegt; oder</p> <p>d) (neu) eine besondere Gesetzgebung dies vorsieht.</p>		
<p>§ 18 Ertragsüberschuss</p> <p>¹ Der Ertragsüberschuss ist im laufenden Rechnungsjahr dem freien Eigenkapital zuzuweisen.</p> <p>³ Die Verbuchung der Ertragsüberschuss-Verwendung erfolgt innerhalb der Bilanz im neuen Rechnungsjahr.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) Jahresergebnis der Erfolgsrechnung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wird im Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verbucht.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>		
<p>§ 19 Aufwandüberschuss</p> <p>¹ Der Aufwandüberschuss ist dem freien Eigenkapital zu belasten.</p> <p>² Bei fehlendem freien Eigenkapital ist er zu aktivieren und über drei Jahre abzuschreiben.</p>	<p>§ 19 Aufgehoben.</p>		
<p>§ 21 Finanzplan</p> <p>² Er umfasst insbesondere Prognosen zur Entwicklung</p> <p>a) von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;</p> <p>e) des Vermögens und der Verschuldung.</p>	<p>§ 21 Abs. 2</p> <p>² Er umfasst insbesondere Prognosen zur Entwicklung</p> <p>a) (geändert) von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung;</p> <p>e) (geändert) des Vermögens und der Verschuldung;</p> <p>f) (neu) Finanzkennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>§ 22 Budget</p> <p>² Es umfasst namentlich</p> <p>a) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach Sachartengliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p> <p>b) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich und Begründungen zu wesentlichen Abweichungen sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p> <p>d) Kennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.</p>	<p>§ 22 Abs. 2</p> <p>² Es umfasst namentlich</p> <p>a) (geändert) Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach Sachartengliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p> <p>b) (geändert) Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich und Begründungen zu wesentlichen Abweichungen sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p> <p>d) (geändert) Finanzkennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.</p>		
<p>§ 23 Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Jahresrechnung umfasst</p> <p>b) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach Sachartengliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;</p> <p>c) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich sowie Begründung von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget;</p> <p>g) Kennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind;</p>	<p>§ 23 Abs. 1</p> <p>¹ Die Jahresrechnung umfasst</p> <p>b) (geändert) gestufter Erfolgsausweis mit Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach Sachartengliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;</p> <p>c) (geändert) Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich sowie Begründung von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget;</p> <p>g) (geändert) Finanzkennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind;</p>		
<p>§ 24 Ausgabe</p> <p>² Als Ausgabe gelten</p> <p>a) der Aufwand der Laufenden Rechnung;</p>	<p>§ 24 Abs. 2, Abs. 3 (neu)</p> <p>² Als Ausgabe gelten</p> <p>a) (geändert) der Aufwand der Erfolgsrechnung;</p> <p>³ Jede Ausgabe braucht eine Rechtsgrundlage und einen Budgetkredit.</p>		
<p>§ 25 Neue Ausgabe</p> <p>² In den Gemeinden werden durch Gemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, die mit dem Budget beschlossen werden können.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² In den Gemeinden kann die Legislative Höchstbeträge für neue Ausgaben festlegen, die von der Exekutive selbständig beschlossen werden können.</p>		<p>§ 25 Abs. 2 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>² In den Gemeinden werden durch Gemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, die mit dem Budget beschlossen werden können.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>§ 26 Gebundene Ausgabe</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von § 25 ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie</p> <p>a) durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, oder</p> <p>b) zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von § 25 ist eine Ausgabe gebunden, wenn</p> <p>a) (geändert) sie durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;</p> <p>b) (geändert) sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist; oder</p> <p>c) (neu) anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.</p> <p>² Als gebunden gelten namentlich auch diejenigen Ausgaben,</p> <p>a) die der Werterhaltung, dem zeitgemässen Unterhalt und dem Umbau von Sachanlagen dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern; oder</p> <p>b) die für den Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügenden Sachanlagen erforderlich sind.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von § 25 ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie</p> <p>a) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, oder</p> <p>b) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.</p> <p>c) gelöscht</p>	
<p>§ 28 Verpflichtungskredit</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere für mehrjährige Verpflichtungen einzuholen. Er ist einzuholen, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.</p> <p>⁷ Die Schlussabrechnung erfolgt,</p> <p>a) sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind, spätestens jedoch nach zwei Jahren;</p> <p>b) wenn ein Vorhaben aufgegeben wird.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 6a (neu), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert)</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist einzuholen, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.</p> <p>^{6a} Bei langfristigen oder unbefristeten Verpflichtungskrediten erfolgt mindestens alle fünf Jahre eine Zwischenabrechnung, die durch das zuständige Organ zu prüfen ist.</p> <p>⁷ Die Schlussabrechnung</p> <p>a) (geändert) erfolgt spätestens zwei Jahre nach Nutzungsbeginn oder Abschluss des Vorhabens;</p> <p>b) (geändert) erfolgt umgehend, wenn ein Vorhaben aufgegeben wird;</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>⁸ Abgerechnete Verpflichtungskredite</p>	<p>c) (neu) enthält, falls für später anfallende Abschlussarbeiten innerhalb der bewilligten Kreditlimite noch wesentliche Ausgaben anfallen werden, einen Hinweis auf ein neues Projekt mit der Zusatzbezeichnung «Fertigstellungskredit». Ein Fertigstellungskredit ist gemäss den Bestimmungen für den zu Grunde liegenden Objektkredit zu führen und abzurechnen;</p> <p>d) (neu) enthält einen Hinweis, falls noch nicht alle Beiträge Dritter eingegangen sind.</p> <p>⁸ Abgerechnete und durch das zuständige Organ geprüfte Verpflichtungskredite (Aufzählung unverändert)</p>		
<p>§ 31 Budgetkredit</p> <p>¹ Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung der Legislative an die Exekutive, die Laufende Rechnung oder die Investitionsrechnung für ein bestimmtes Vorhaben mit einer bestimmten Summe pro Jahr zu belasten.</p>	<p>§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)</p> <p>¹ Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung der Exekutive durch die Legislative, die Erfolgsrechnung oder die Investitionsrechnung für ein bestimmtes Vorhaben mit einer bestimmten Summe pro Jahr zu belasten.</p> <p>^{1a} Bei Budgetkreditüberschreitungen sind die Bestimmungen von § 34 zu beachten.</p>		
<p>§ 33 Rechnungsabgrenzung</p> <p>¹ Im Rahmen der Jahresabschluss-Erstellung sind die noch fehlenden Aufwand- und Ertragsbuchungen so zu veranlassen, dass eine periodengerechte Abgrenzung der Jahresrechnung erreicht wird.</p> <p>² Für die Beendigung von im laufenden Jahr budgetierten und begonnenen Projekten oder Arbeiten können transitorische Abgrenzungsbuchungen zulasten der abzuschliessenden Laufenden Rechnung vorgenommen werden.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu) Rechnungsabgrenzung und Rückstellung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Im Rahmen der Jahresabschluss-Erstellung sind die noch fehlenden Buchungen so zu veranlassen, dass eine periodengerechte Abgrenzung der Jahresrechnung erreicht wird.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Rückstellungen werden gebildet für bestehende wesentliche Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.</p>		
<p>§ 34 Nachtragskredit</p>	<p>§ 34 Abs. 4 (neu) Budgetkreditüberschreitung und Nachtragskredit (Überschrift geändert)</p> <p>⁴ Bei nicht budgetierten gebundenen Ausgaben, die das Budget wesentlich überschreiten, sind die Staatswirtschaftskommission beziehungsweise die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission zu informieren.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>§ 35 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat verabschiedet das Budget, die Kredite und die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über</p> <p>c) den Unterhalt von Grundstücken des Verwaltungsvermögens, sofern die damit verbundenen baulichen Massnahmen für Hochbauten den Betrag von 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung[BGS 111.1];</p> <p>d) die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen bis 1 Mio. Franken.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Ausgabenkompetenzen bis 500 000 Franken an die Direktionen delegieren.</p>	<p>§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat verabschiedet das Budget, die Verpflichtungs- und Nachtragskredite sowie die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrats;</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>d) (geändert) die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen bis 5 Mio. Franken;</p> <p>e) (neu) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, wobei die Staatswirtschaftskommission zu informieren ist;</p> <p>f) (neu) das Mahnwesen von Gebühren und Auslagen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt den Ausgabenvollzug. Er kann seine Ausgabenkompetenzen bis 500 000 Franken an die Direktionen und die Staatskanzlei delegieren.</p>	<p>§ 35 Abs. 2</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über</p> <p>d) (geändert) die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen <u>bis 1 Mio. Franken</u>;</p>	
<p>§ 36 Obergericht und Verwaltungsgericht</p>	<p>§ 36 Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴ Das Obergericht und das Verwaltungsgericht verfügen über eigene Ausgabenkompetenzen.</p>		
<p>§ 37 Direktionen und Gerichte</p> <p>¹ Die Direktionen und die obersten kantonalen Gerichte</p> <p>a) verfügen über die bewilligten Kredite gemäss dem von der Legislative genehmigten Budget;</p> <p>e) melden festgestellte Mängel mit finanzieller Bedeutung an die Finanzkontrolle.</p>	<p>§ 37 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Direktionen, die Staatskanzlei und die obersten kantonalen Gerichte</p> <p>a) (geändert) verfügen im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenzen über die bewilligten Kredite gemäss dem von der Legislative genehmigten Budget;</p> <p>e) (geändert) unterstehen der Mitwirkungs- und Meldepflicht gemäss § 51.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>§ 38 Finanzdirektion</p> <p>¹ Die Finanzdirektion</p> <p>h) setzt die Zinssätze für Spezialfinanzierungen und Separatfonds fest.</p>	<p>§ 38 Abs. 1, Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Die Finanzdirektion</p> <p>h) (geändert) setzt die Zinssätze für Spezialfinanzierungen und Separatfonds fest;</p> <p>i) (neu) ist zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge.</p> <p>² Die Finanzdirektion führt die Bank- und Postkonten der Direktionen und der Staatskanzlei zentral. Die zuständigen Behörden haben der Finanzdirektion die dafür zwingend erforderlichen Daten zuzustellen. Die Finanzdirektion kann Ausnahmen zur zentralen Führung bewilligen.</p>		
<p>§ 40 Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung</p> <p>¹ Für Verträge des Kantons und seiner Anstalten, die unmittelbar finanzielle Verpflichtungen des Kantons von mehr als 20 000 Franken auslösen, ist Kollektivunterschrift zu zweien notwendig. Die Zweitunterschrift bei Arbeitsverträgen leistet das Personalamt. Die Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher sind einzeln zeichnungsberechtigt. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Justizverwaltung.</p> <p>² Jede Zahlung oder Verrechnung bedarf eines Beleges. Die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit und die Anweisung zur Zahlung werden mit Vor- und Schlussvisum auf dem Beleg bestätigt. Die Funktionen der Anweisungsberechtigung (Schlussvisum) und der Zahlungserfassung sind personell zu trennen. Die mit der Zahlungserfassung beauftragten Personen dürfen Belege nur verbuchen, wenn die erforderlichen Visa vorhanden sind.</p>	<p>§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (aufgehoben) Zeichnungsberechtigung für Verträge (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Verträge, die unmittelbare finanzielle Verpflichtungen des Kantons auslösen, sind ab einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag kollektiv zu unterzeichnen.</p> <p>^{1a} Arbeitsverträge sind immer kollektiv zu unterzeichnen, wobei die Leiterin oder der Leiter des Personalamts die Zweitunterschrift leistet.</p> <p>^{1b} Für die Rechtspflege gelten diese Bestimmungen nicht.</p> <p>² Aufgehoben.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
	<p>§ 40a (neu) Anweisungsberechtigung</p> <p>¹ Jede Buchung benötigt einen Beleg mit einem Vor- und Schlussvisum.</p> <p>² Mit dem Vorvisum werden die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit des Belegs bestätigt.</p> <p>³ Das Schlussvisum stellt die Anweisung für die Zahlung dar. Wer dadurch begünstigt wird, ist nicht anweisungsberechtigt.</p> <p>⁴ Das Vor- und das Schlussvisum dürfen nicht durch die gleiche Person gesetzt werden.</p> <p>⁵ Die Funktionen der Anweisungsberechtigung und der Zahlungserfassung sind personell zu trennen.</p>		
<p>§ 41 Stellung</p>	<p>§ 41 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>³ Die Finanzkontrolle ist administrativ der Finanzdirektion zugeordnet.</p> <p>⁴ Die Finanzkontrolle wird periodisch durch eine anerkannte Revisionsstelle in ihren finanziellen und operativen Geschäftsbereichen geprüft.</p>		
<p>§ 42 Kontrollbereich</p> <p>¹ Der Kontrollbereich der Finanzkontrolle erstreckt sich über das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.</p> <p>² Vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen erstreckt sich der Kontrollbereich der Finanzkontrolle auch auf das Finanz- und Rechnungswesen</p> <p>b) von Organisationen ausserhalb der Kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</p>	<p>§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</p> <p>¹ Der Kontrollbereich der Finanzkontrolle erstreckt sich über das Finanz- und Rechnungswesen der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.</p> <p>² Vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen erstreckt sich der Kontrollbereich der Finanzkontrolle auch auf das Finanz- und Rechnungswesen</p> <p>a1) (neu) von Organisationen und Organen, die der kantonalen Verwaltung administrativ zugeordnet sind;</p> <p>b) (geändert) von Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</p>		
<p>§ 44 Grundsätze der Finanzprüfung</p> <p>¹ Die Finanzprüfung der Finanzkontrolle erfolgt nach den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision.</p>	<p>§ 44 Aufgehoben.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>§ 45 Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere</p> <p>b) der separaten Rechnungen der Ämter und Anstalten des Kantons inklusive Fondsrechnungen;</p> <p>³ Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsverkehr, die Haushaltführung und bei der Erneuerung von Informatiklösungen des Rechnungswesens beigezogen.</p>	<p>§ 45 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere</p> <p>b) (geändert) der Rechnungen der Ämter;</p> <p>³ Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsverkehr, die Haushaltführung und bei der Erneuerung von Informatiklösungen des Rechnungswesens angehört.</p>		
<p>§ 46 Besondere Aufträge und Beratung</p> <p>¹ Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>² Staatswirtschaftskommission, Regierungsrat und Direktionen können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.</p>	<p>§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Staatswirtschaftskommission, parlamentarische Untersuchungskommissionen und Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Aufträge zur Prüfung der Finanzen und der Geschäftsführung erteilen. Bei wesentlicher Beeinträchtigung des ordentlichen Prüfungsprogramms kann die Finanzkontrolle solche Aufträge ablehnen. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</p> <p>² Staatswirtschaftskommission, Regierungsrat und Direktionen sowie die obersten kantonalen Gerichte können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht und der internen Kontrollsysteme beiziehen.</p>		
<p>§ 47 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten sowie allfällige Beanstandungen.</p> <p>² Die zuständige Direktion, die obersten kantonalen Gerichte, die Finanzdirektion, die Präsidentin oder der Präsident der Staatswirtschaftskommission sowie die zuständigen Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission erhalten je ein Exemplar des Prüfberichts.</p>	<p>§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit und gibt ihr die Möglichkeit, sich zum Berichtsentwurf zu äussern. Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten sowie allfällige Beanstandungen.</p> <p>² Die zuständige Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht, die Finanzdirektion, die Präsidentin oder der Präsident der Staatswirtschaftskommission sowie die Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission erhalten je ein Exemplar des Prüfberichts.</p>		
<p>§ 51 Mitwirkungspflicht</p>	<p>§ 51 Abs. 2 (neu) Mitwirkungs- und Meldepflicht (Überschrift geändert)</p> <p>² Mängel von finanzieller Bedeutung sind der Finanzkontrolle, in der Regel nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle, unverzüglich zu melden.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>§ 53 Bilanzbereinigungen</p> <p>¹ Bilanzbereinigungen im Sinne von § 13 Abs. 1 sind innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen.</p>	<p>§ 53 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (neu) Übergangsbestimmungen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Aufgehoben.</p> <p>² Für die Anwendung der Abschreibungssätze gemäss § 14 Abs. 3a und die Erstellung der Anlagenbuchhaltung gemäss § 14 Abs. 3b gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.</p>	<p>§ 53 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Den Bürger- und Kirchgemeinden wird für die Umstellung der Rechnungslegung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt.</p>	<p>§ 53 Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴ Für den Ausgleich des kumulierten Ergebnisses der Erfolgsrechnung über acht Jahre gemäss § 2 Abs. 2 Bst. a gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.</p>
	<p>§ 53a (neu) Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt zu diesem Gesetz eine Vollzugsverordnung.</p>		
	<p>II.</p>		
	<p>1. Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998¹⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>§ 2 Regierungsrat</p>	<p>§ 2 Abs. 5 (neu)</p> <p>⁵ Für den Regierungsrat zeichnen die Frau Landammann oder der Landammann mit der Landschreiberin oder dem Landschreiber.</p>		
<p>§ 7 Steuerung der Verwaltungstätigkeit</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundentreue und der Wirtschaftlichkeit. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundentreue, der Wirtschaftlichkeit <u>sowie der Risikoorientierung</u>. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p>		

¹⁾ BGS [153.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
	<p>2. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994¹⁾ (Stand 8. November 2014) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>§ 29 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist unter Vorbehalt von § 28^{bis} und § 28^{ter} untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>³ Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Vorbehalt von § 28^{bis} und § 28^{ter} der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bzw. durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist unter Vorbehalt von § 28^{bis}, § 28^{ter} und § 51 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz <u>FHG</u> untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>³ Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Vorbehalt von § 28^{bis}, § 28^{ter} und § 51 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz <u>FHG</u> der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bzw. durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.</p>		
	<p>3. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980²⁾ (Stand 10. Mai 2014) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>§ 20 Budget</p> <p>¹ Die Gemeinden haben das genehmigte Budget der Direktion des Innern einzureichen.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden haben das genehmigte Budget der <u>Finanzdirektion</u> einzureichen.</p>		
<p>§ 22 Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die genehmigte Jahresrechnung der Direktion des Innern einzureichen.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die genehmigte Jahresrechnung der <u>Finanzdirektion</u> einzureichen.</p>		
<p>§ 23 Finanzaufsicht</p>	<p>§ 23 Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴ Die Finanzdirektion übt die Finanzaufsicht aus.</p>		

¹⁾ BGS [154.21](#)

²⁾ BGS [171.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
<p>§ 96 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, der (Global-) Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht hält allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel fest und ist umgehend in Kopie der Direktion des Innern zuzustellen. Sind der Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben gemäss § 94 Abs. 3 übertragen worden, so ist auch darüber zu berichten.</p> <p>² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung und der Direktion des Innern Bericht erstattet.</p> <p>³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat und der Direktion des Innern unverzüglich Bericht.</p>	<p>§ 96 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, der (Global-) Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht hält allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel fest und ist umgehend in Kopie der <u>Finanzdirektion</u> zuzustellen. Sind der Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben gemäss § 94 Abs. 3 übertragen worden, so ist auch darüber zu berichten.</p> <p>² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung und der <u>Finanzdirektion</u> Bericht erstattet.</p> <p>³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat und der <u>Finanzdirektion</u> unverzüglich Bericht.</p>		
	<p>4. Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022 (erstreckt bis 2026) vom 28. August 2014¹⁾ (Stand 18. Juni 2016) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>§ 3 Kreditfreigabe</p>	<p>§ 3 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.</p>		
	<p>III.</p>		
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>		
	<p>IV.</p>		
	<p>Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am ... in Kraft.</p>		

¹⁾ BGS [751.12](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2016 Vorlage Nr. 2652.3 (Laufnummer 15350)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2017 Vorlage Nr. 2652.4 (Laufnummer 15399)
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...		